

49. Wie ist bei den im §. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 bezeichneten Übertragungsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten der Stempel zu berechnen, wenn neben dem Kaufpreise stempelfreie Leistungen ausbedungen sind, und von jenem ein bestimmter Teil auf die mitveräußerten Mobilien gerechnet ist?

Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 5 f.

Kabinettsorder vom 14. April 1832.

Gesetz vom 22. Juli 1861 §. 1.

IV. Civilsenat. Urf. v. 17. April 1890 i. S. Fiskus (Bekl.) w.
H. (Kl.) Rep. IV. 392/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach der Vorschrift unter a der Kabinettsorder vom 14. April 1832 (G. S. S. 137), welche an Stelle des §. 5a des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 getreten ist, bildet bei Verkäufen der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen aus ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist. Nach §. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 (G. S. S. 754) kommen jedoch bei lästigen Verträgen, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden, für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises unter anderem nicht in Anrechnung der zu Gunsten des Übertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altenteil, die Abfindungen, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Descendenten des Übertragenden zu entrichten hat, und der dem Übernehmer als sein künftiger Erbteil angewiesene Teil des Erwerbspreises.

Vorliegend handelt es sich um vier zwischen Ascendenten und Descendenten über Grundstücke und beweglichen Beilaf abgeschlossene Kaufverträge, in denen neben den Kaufpreisen, von welchen bestimmte Beträge auf die Mobilien gerechnet werden, Ausgedinge für die Verkäufer stipuliert sind. Die letzteren sind von dem Kläger, als instrumentierendem Notar, bei Berechnung des Stempels ganz außer Betracht gelassen, indem, abgesehen von anderen, hier nicht streitigen Punkten, der Stempel nur von den auf die Immobilien und Mobilien repartierten Preisen berechnet ist. Dagegen hält sich Beklagter auf Grund der Vorschriften unter a der Kabinettsorder vom 14. April 1832 und des §. 5f des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 für berechtigt, zwecks Feststellung des stempelpflichtigen Erwerbspreises in jedem Falle den unstreitigen Kapitalwert des Ausgedinges dem in Verträge angegebenen Immobilienpreise hinzuzusetzen und sodann jenen gesetzlich steuerfreien Teil der Gegenleistungen des Käufers verhältnismäßig von dem in dieser Weise erhöhten Immobilienpreise und dem im Verträge angegebenen Mobilienpreise abzurechnen, wodurch sich im ganzen ein um 10 *M* höherer Stempelbetrag ergibt, welchen Kläger mit Vorbehalt gezahlt hat und im gegenwärtigen Prozesse zurückfordert.

Die Differenz der beiderseitigen Berechnungsweise ergibt bei-

spielsweise der zweite Fall. In demselben ist ein Grundstück mit Verkauf für 30 000 *M* verkauft, von welchem Preise 21 000 *M* auf das Immobile und 9000 *M* auf die Mobilien gerechnet sind, und außer dem Kaufpreise für den Verkäufer ein Ausgedinge im Werte von 1500 *M* bedungen. Der Kläger hat verwendet einen Stempel von

$$\begin{array}{r} 1\% \text{ von } 21\,000 \text{ } M = 210 \text{ } M \\ \frac{1}{3}\% \text{ von } 9000 \text{ } M = 30 \text{ } M \\ \hline \text{zusammen } 240 \text{ } M. \end{array}$$

Der Beklagte hingegen setzt dem angegebenen Immobilienpreise von 21 000 *M* den Kapitalwert des Altenteiles mit 1500 *M* hinzu und rechnet von der so gewonnenen, als wahrer Immobilienpreis angesehenen Summe von 22 500 *M* und dem im Vertrage angegebenen Mobilienpreise von 9000 *M* den stempelfreien Betrag von 1500 *M* verhältnismäßig ab, wodurch sich

1. ein stempelpflichtiger Immobilienpreis von rund 21 428 *M* zum Stempelbetrage von . 214 *M* 50 *ƒ* und
2. ein stempelpflichtiger Mobilienpreis von rund 8572 *M* zum Stempelbetrage von . . . 29 *M* — *ƒ*
zusammen also ein Stempelbetrag von 243 *M* 50 *ƒ*
mithin ein Mehr von 3 *M* 50 *ƒ*

ergiebt.

In entsprechender Weise gestaltet sich die obwaltende Differenz auch in den drei anderen Fällen.

Der erste Richter hat die Berechnungsweise des Beklagten für richtig erachtet und deshalb die Klage abgewiesen. — Der Berufungsrichter hat jedoch abändernd den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, indem er den §. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 dahin auslegt, daß die nach demselben stempelfreien Gegenleistungen des Übernehmers bei Feststellung des Stempelbetrages überhaupt unberücksichtigt bleiben sollen, mithin auch nicht in der vom Beklagten vertretenen Weise zur Berechnung gezogen werden dürfen.

Diese Auffassung muß auch als die dem Gesetze entsprechende angesehen werden. Indem der §. 1 des Gesetzes vorschreibt, daß bei den dort bezeichneten Verträgen gewisse, von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen für die Feststellung des

stempelpflichtigen Erwerbspreises nicht in Anrechnung kommen sollen, statuiert er eine Ausnahme von der eingangs wiedergegebenen Regel der Kabinettsorder vom 14. April 1832. Die verordnete Nichtanrechnung vollzieht sich aber in verschiedener Art, je nachdem die für stempelfrei erklärte Verpflichtung einen Teil des bedungenen Kaufpreises bildet oder demselben gemäß der Regel hinzuzufügen wäre. Im ersteren Falle, welcher vorliegt, wenn Schulden des Übertragenden auf den Kaufpreis übernommen oder Teile des letzteren anderen Descendenten des Übertragenden oder dem Erwerber selbst auf sein künftiges Erbteil überwiesen werden, sind die stempelfreien Summen von dem festgesetzten, grundsätzlich dem Stempel unterworfenen Kaufpreise abzurechnen. Im letzteren Falle hingegen, wo es sich um Leistungen handelt, welche der Erwerber neben dem Kaufpreise übernommen hat (Altenteile oder andere im §. 1 Ziff. 2 aufgeführte Prästationen), unterbleibt die sonst gebotene Hinzurechnung des Wertes derselben zu dem festgesetzten Kaufpreise, und diese Leistungen bleiben bei Berechnung des stempelpflichtigen Objectes völlig außer Betracht. Mit diesem aus Zweck und Wortlaut des Gesetzes sich klar ergebenden Sinne desselben setzt sich der Beklagte in Widerspruch, wenn er in Fällen der letztgedachten Art den Wert der stempelfreien Leistungen in irgend einer Weise zu Ungunsten des Stempelpflichtigen zur Berechnung des dem Stempel unterworfenen Objectes mit verwendet. Die vom ersten Richter adoptierte Deduktion des Beklagten, daß durch das Gesetz vom 22. Juli 1861, welches als Ausnahme-gesetz strift auszulegen sei, die allgemeinen Vorschriften über die Berechnung des stempelpflichtigen Gegenstandes bei Kaufverträgen nicht beseitigt seien, setzt doch voraus, daß diese Vorschriften mit der gemachten Ausnahme verträglich sind. Wenn aber jenes Gesetz ausdrücklich die Nichtanrechnung der Werte gewisser Leistungen verordnet, so ist dadurch notwendig die entgegengesetzte Regel der Kabinettsorder aufgehoben und kann in keiner Weise daneben zur Anwendung gelangen.

Überdies entspricht die oben mitgeteilte Berechnungsart des Beklagten nicht einmal den allgemeinen Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Nach §. 51 desselben wird, wenn Gegenstände anderer Art ohne Angabe ihres Wertes mit Grundstücken zusammen-genommen in einer Summe veräußert werden, der Stempelsatz von

der gedachten Summe bergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke gezahlt worden wäre.

Aus dem Wortlaute dieser Vorschrift ergibt sich, und in der Praxis herrscht darüber kein Zweifel, daß dieselbe dann keine Anwendung findet, wenn in dem Vertrage selbst bestimmt ist, welcher Teil des Gesamtpreises auf die mitveräußerten Mobilien gerechnet werde.

Vgl. Hoyer-Gaupp, Preuß. Stempelgesetzgebung 4. Aufl. S. 138 Anm. 51 b und c.

Nun haben in allen vorliegenden Verträgen die Kontrahenten, wozu sie nach Vorstehendem befugt waren, einen bestimmten Teil des Kaufpreises auf die mitverkauften Mobilien gerechnet, und von diesem Teile kann demnach nur der geringere Stempel von $\frac{1}{3}\%$ beansprucht werden.

Der Rest des Kaufpreises sowie der Wert aller außerdem in Anschlag kommenden Gegenleistungen des Käufers, also insbesondere des dem Veräußerer zu gewährenden Ausgebüdes, bilden der Regel nach die Summe, von welcher der Immobilienstempel zu berechnen ist (Kabinettsorder vom 14. April 1832 unter a. in Verbindung mit §. 6 f des Stempelgesetzes vom 7. März 1822). Hiernach wäre zweifellos auch in den vorliegenden Fällen, wenn es sich nicht um Veräußerungen von Ascendenten an Descendenten gehandelt hätte, der Geldwert des Ausgebüdes dem auf die Grundstücke gerechneten Teile des Kaufpreises hinzuzusetzen und die sich ergebende Summe mit 1% zu verstampeln gewesen. Ganz richtig rechnet daher der Beklagte die Ausgebüdwerte den Immobilienpreisen hinzu. Aber statt dieselben, weil sie gesetzlich stempelfrei sind, einfach wieder abzusetzen (wodurch sich die Zwecklosigkeit dieser Operation ergeben hätte), verteilt er nun den stempelfreien Wertbetrag auf den solchergestalt erhöhten Immobilienpreis und den im Vertrage festgestellten Wert der Mobilien und führt in dieser Weise eine dem Stempelpflichtigen nachteilige, der vertraglichen Festsetzung widersprechende Minderung des dem geringeren Stempelsätze unterliegenden Mobilienwertes unter entsprechender Erhöhung des stempelpflichtigen Immobilienwertes herbei.

Diese Art der Verteilung findet jedoch in den Gesetzen nicht nur keinen Anhalt, sondern steht mit den voraufgeführten allgemeinen

Grundsätzen der Stempelberechnung in Widerspruch, von welchen auch in den Ausnahmefällen des Gesetzes vom 22. Juli 1861 nicht zu Gunsten des Fiskus abgewichen werden darf. — Die vom Beklagten hierfür in Bezug genommenen Reskripte des Justizministers vom 11. Mai 1852 und des Finanzministers vom 22. Juli 1864,

Hoyer-Gaupp, a. a. D. S. 129 Anm. 36, S. 134 Anm. 42a, betreffen die Frage, in welcher Weise stempelfreie Beträge des Kaufpreises von den für die Immobilien und für die Mobilien festgesetzten Theilen desselben in Abzug zu bringen sind, und ordnen einen verhältnismäßigen Abzug von beiden an. Auf einen gleichen Fall bezieht sich das Urteil des preussischen Obergerichtes vom 22. März 1869,

vgl. Entsch. des preuss. Obertrib. Bd. 61 S. 267 flg.,

welches, unter stillschweigender Anerkennung des eben erwähnten Grundsatzes, in erster Reihe die Bestimmung des Vertrages über die Art der Abrechnung für maßgebend erklärt, und dem hat sich der Finanzminister in dem Reskripte vom 15. Dezember 1873,

vgl. Hoyer-Gaupp, a. a. D. S. 134 Anm. 42c,

angeschlossen. Es handelte sich also dort überall um Fälle, in denen, wie oben dargelegt ist, die Nichtanrechnung des stempelfreien Betrages durch den Abzug desselben von dem bedungenen Kaufpreise zu bewirken ist, während hier in Frage steht, ob die Werte anderer stempelfreier Leistungen gleichwohl zwecks des stempelpflichtigen Erwerbepreises dem im Vertrage bestimmten Kaufpreise in irgendeiner Weise hinzuzurechnen sind. Wollte man aber das in den gedachten Reskripten aufgestellte Prinzip auf die vorliegenden Fälle entsprechend anwenden, so würde man zu einer verhältnismäßigen Hinzurechnung des Wertes des Ausgedinges zu den auf die Immobilien bezw. die Mobilien gerechneten Theilen des Kaufpreises gelangen, welche sich gleichfalls als zwecklos herausstellen würde, da die nämlichen Beträge wegen deren Stempelfreiheit doch wieder abgesetzt werden müßten.“